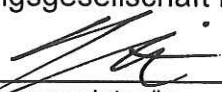



Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: BM / FB 10	Datum
	Aktenzeichen:	28.11.2016
Sitzungsvorlage Nr. 167 / 2016		
ANLAGE		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 13.12.2016	TOP 14
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
Änderung des Gesellschaftszwecks der TPDG		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussempfehlung:</u>		
Der Rat ermächtigt die Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL) dem folgenden neu formulierten Gesellschaftszweck der Teutoburger Planungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (TPDG) zuzustimmen:		
 Bürgermeister/in	 FB-Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 167/2016 an: Rat 13.12.2016
Sachdarstellung, Begründung:

Neue Formulierung:

§ 2 Abs. 1:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordinierung des Breitbandausbaus in den alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten der Kommunen Lengerich, Ladbergen, Lienen und Tecklenburg. Dabei soll die TPDG dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung, eingeworben werden.

Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftszweckes ist in der Sitzung des Aufsichtsrates der SWL am 28.09.2016 beschlossen worden. Nähere Informationen hierzu sind als Anlage beigefügt.

Beschluss 2:

Änderung des Gesellschaftszwecks der TPDG

Die TPDG ist durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kommunen Lengerich, Ladbergen, Tecklenburg und Lienen beauftragt worden, im Rahmen der Förderung für Breitband koordinierend stellvertretend für die Kommunen einen Förderantrag zu stellen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Eine juristische Prüfung hat ergeben, dass die TPDG durch den öffentlichen Auftrag durch die Kommunen möglicherweise in der Zeit, in der sie die Förderung für Breitband beantragt hat, nur diesen einen Gesellschaftszweck haben sollte. Die Prüfung läuft noch und ist leider abhängig von der Stelle, die die Förderung zur Verfügung stellt. Damit der TPDG im Falle eines möglichen Verfahrensfehlers die Fördermittel nicht aberkannt werden, sollte vorsorglich folgende Änderung des Gesellschaftszweckes beschlossen werden.

Der Gesellschaftszweck der TPDG lautet zurzeit (Auszug):

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb von physikalischen Gasspeichern sowie die Konditionierung von Gas in den Gemeindegebieten der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie den Gemeinden Hagen, Hasbergen, Lienen, Ladbergen und Saerbeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgung wie Energieberatung, -management, Erarbeitung von Entsorgungskonzepten anbieten.

Neue Formulierung des Gesellschaftszweckes der TPDG:

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordinierung des Breitbandausbaus in den alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten der Kommunen Lengerich, Ladbergen, Lienen und Tecklenburg. Dabei soll die TPDG dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung, eingeworben werden.

Der Aufsichtsrat der SWL hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 so beschlossen.

Lengerich, 24.11.2016
Martin Schnitzler